

Öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan Windenergie Vernehmlassung Kantonales Energiegesetz

Der Gemeinderat Hedingen hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024 die Stellungnahme zur öffentlichen Auflage der Richtplanvorlage zur Windenergie sowie zur Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren von Windanlagen verabschiedet. Die Stellungnahme wurde am 25. Oktober auf der Webseite der öffentlichen Auflagen des Kantons und zur Einsicht auf der Webseite der Gemeinde Hedingen hochgeladen.

Nachfolgend die Stellungnahme des Gemeinderates zu den vom Kanton geplanten Änderungen im Richtplan und im Energiegesetz.

Öffentliche Auflage Richtplanvorlage Ausgangslage

Der Gemeinderat Hedingen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ist uns ein grosses Anliegen, unsere Haltung zu den vorliegenden Änderungen Teilrevision Energie im kantonalen Richtplan und zum Energiegesetz vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat in der Stellungnahme Ende Mai 2023 eine erste Haltung zu den Potenzialgebieten Nr. 38 Himmelsbüel und Nr. 51 Hedingen Birch vorgenommen. Anfang Juli dieses Jahres kommunizierte die Baudirektion, welche Standorte im Richtplan festgesetzt werden wollen. Für Hedingen sind nicht nur die beiden Windeignungsgebiete Nr. 38 und 51 von Bedeutung, sondern auch das Windeignungsgebiet Nr. 37 Rütihof, in welchem auf einer Erhöhung zwischen Zwillikon und Ottenbach weitere drei Windturbinen vorgesehen sind.

Die Initiative des Bundes zur Förderung der Windenergie wird begrüsst. Zur Erreichung der Klimaziele kann die Windenergie einen wichtigen Beitrag leisten zur Stromsicherung sowie zur Minderung der Abhängigkeit von Stromimporten. Der Gemeinderat begrüsst den Mix diverser Energieproduktionsformen, um möglichst flexibel bleiben zu können. Windanlagen werden mit regenerativer Energie betrieben und produzieren, sind sie einmal gebaut, kein CO₂.

Das Knonaueramt ist eine intakte Landschaft und verschiedene Massnahmen wurden ergriffen, um diesen Zustand weiterhin erhalten zu können. Nach zähem Ringen konnte nach vielen Jahren eine allgemein erträgliche Linienführung der A4 gefunden werden und aktuelles Beispiel ist die Aufhebung der kommunalen Bauzonen in den Weilern, damit diese ihren Charakter nicht verlieren und zum intakten Landschaftsschutz weiter beitragen können. Mit der Windenergie sind 7% der national erforderlichen Stromproduktion vorgesehen, andererseits hinterlässt der Bau von Windturbinen immense Spuren in der Landschaft. Die Vor- und Nachteile müssen gut abgewogen werden.

Der Gemeinderat Hedingen bedauert die bis anhin stattgefundene Kommunikation des Kantons. Einerseits wird begrüsst, dass der Baudirektor persönlich ins Knonaueramt anreiste, andererseits empfindet der Gemeinderat die Kommunikation des Kantons sehr dürftig. Obwohl in den Informationen des Kantons vorgesehen war, dass Gespräche mit der Gemeinde geführt werden, konnte in Hedingen noch keine kantonale Delegation empfangen werden. Der Gemeinderat bedauert dies und gibt zu bedenken, warum hier grundsätzlich nicht auf Augenhöhe diskutiert wird. Das vom Kanton gewählte Vorgehen war von Anfang an wenig vertrauenserweckend, was für ein solch brisantes Thema eine Bedingung wäre.

Die vom Bund dem Kanton Zürich zugeteilte Stromproduktion liegt weit unter der Menge, welche der Kanton mit den festgesetzten Standorten produzieren will. In den Vorgaben des Bundes werden 40-180 Gwh als Orientierungsgrösse an jährlicher Windstromproduktion im Kanton Zürich angegeben, die Baudirektion plant mit 735 Gwh. Andere Kantone halten sich an die Vorgaben des Bundes. Der Kanton Zürich liegt darüber, was im Wissen des grossen landschaftlichen Eingriffs solcher Windanlagen Fragen aufwirft. Wird davon ausgegangen, dass noch einige Windeignungsgebiete doch nicht realisiert werden, öffnet dies Türen für Spekulationen.

Die geplanten Windanlagen stehen im Konflikt mit geltendem Recht. Im Planungs- und Baugesetz (PBG) § 18 Abs 2 m ist festgehalten, die Richtplanung strebe an, dass "die für die Erholung der Bevölkerung nötigen Gebiete dauernd zur Verfügung stehen". Die sich im Wald befindlichen Potenzialgebiete Nr. 38 und 51 sind Naherholungsgebiete der Hedinger

Bevölkerung. Während im PBG die Erholung der Bevölkerung räumlich vorgesehen ist, fehlt die angemessene Berücksichtigung bei den Schutzpunkten.

Nutzungs- und Schutzpunkte

Der Bezug von Nutzungs- und Schutzpunkten ist ein nachvollziehbares Mittel, um die Windeignungsgebiete untereinander vergleichen zu können. Das Problem eines solch geschaffenen Instruments liegt in der Rolle des Erfinders. Die Festlegung der Parameter und deren Gewichtung ist die grosse Herausforderung und wer diese festlegt, lenkt auch das Resultat. Der Gemeinderat respektiert die umfassende Arbeit mit dem Ziel, möglichst alle wissenswerten Faktoren zu sammeln. Gleichzeitig hält der Gemeinderat fest, andere Parameter und/oder andere Gewichtungen, wie z. B. des Landschaftsschutzes oder die Menge an Windanlagen, von welchen eine Gemeinde umgeben ist, führen unweigerlich zu anderen Resultaten.

In den nachfolgenden Themen der Nutzungs- und Schutzpunkte hat der Gemeinderat Bedenken:

- Als Grundlage für die Eignungsgebiete steht der Windatlas Schweiz. Selbst in diesem ist erwähnt: «Der Windatlas dient der grossflächigen, möglichst homogenen Übersicht der Windbedingungen über eine ganze Region oder ein ganzes Land. Der Windatlas ist nicht geeignet für die Standortentwicklung eines Windparks, die Werte sind zu ungenau, zu wenig belastbar und die Unsicherheiten zu hoch. Es ist zwingend, vor Ort eine Windmessung durchzuführen». Es ist nach Ansicht des Gemeinderates voreilig, behördenverbindliche Einträge in Richtpläne vorzunehmen, wenn die Eignung nicht nachgewiesen ist.
- Die im PBG erwähnten der Bevölkerung zur Erholung dienenden Gebiete sind nicht oder zu wenig berücksichtigt. Hedingen ist gemäss Planung des Kantons von acht Windturbinen umgeben. Ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung ohne Windturbine ist kaum möglich.
- Die Nähe der geplanten Windanlagen zu besiedelten Gebieten und die damit allfällige Entwertung der Liegenschaften im Falle einer Realisierung von Windturbinen wird nicht berücksichtigt. Die Nähe von Gebäuden zu Windturbinen stellt unbestritten eine Beeinträchtigung dar.
- Die Gebiete 37, 38 und 51 sind in Waldgebieten geplant. Für permanent gerodete Flächen ist ein Rodungersatz sicherzustellen. Kaum ein Landwirt wird dafür zu gewinnen sein. Diese Erschwernis ist in der Interessensabwägung nicht oder zu wenig berücksichtigt.

Würdigung der Windeignungsgebiete Nr. 38 Himmelsbüel

Antrag: Das Windeignungsgebiet ist aus dem Richtplan zu streichen.

Begründung: Bei den Nutzinteressen weist der Steckbrief Fehler auf. Im Bereich Erschliessung wird der Bahnübergang Maienbrunnenstrasse als Schlüsselpassage erwähnt. Bei diesem «Bahnübergang» handelt es sich um eine Bahnunterführung und unpassierbar für Windturbinenelemente (bereits in der Stellungnahme Mai 23 mitgeteilt). Das Potenzialgebiet Himmelsbüel, aktuell auf Rang 44 bei den Nutzungspunkten, fällt durch die aufwändigere Erschliessung noch weiter ab.

Bei den Schutzinteressen bildet das Potenzialgebiet ein grundsätzliches Ausschlussgebiet beziehungsweise ein Vorbehaltsgebiet. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial mit dem Kleinvogelzug, Brutvogelarten sind betroffen sowie der Wildtierkorridor. Das Gebiet (Ottenholzhau, Rägglholz) grenzt an Grundwasserschutzzonen S1 und S2 und liegt in der Grundwasserschutzzone S3. Windturbinen in unmittelbarer Nähe von Wasserquellen bilden ein Qualitätsrisiko. Der Bewertung des Grundwasserschutzes bei den Schutzpunkten entspricht nicht den Gegebenheiten. Das Potenzialgebiet liegt in der Hauptausrichtung der Gemeinde Hedingen, was eine Beeinträchtigung der Siedlungsqualität darstellt und in den Schutzinteressen nicht oder zu geringfügig berücksichtigt wird. Der Landschaftsschutz wurde zu niedrig berücksichtigt. Der naheliegende Weiler Ismatt wurde von der kommunalen Weilerzone (Bauzone) in eine Weilerzone degradiert, um die Charakteristik des Weilers und damit den Landschaftsschutz zu wahren. Dies steht im Widerspruch zu den riesigen Windturbinen. Unter korrekter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und aller erwähnten Gründe ist das Potenzialgebiet Nr. 38 Himmelsbüel aus dem Richtplan zu nehmen.

Nr. 51 Hedingen Birch

Antrag: Das Windeignungsgebiet ist aus dem Richtplan zu streichen.

Begründung: Bei den Nutzinteressen wird die Erschliessung im Bereich der Frohmoosstrasse als machbar eingestuft. Die Frohmoosstrasse ist wendig und für lange Fahrzeuge, auch bei senkrecht gestelltem Rotorflügel, ohne Korrekturen beim Wald kaum zu passieren. Eine mögliche Erschliessungsstrasse führt durch Brut- und Aufenthaltsgebiete sowie Wanderkorridore geschützter Amphibien, welche mit dem Laichgebiet «Gerhauweiher» verbunden sind (Laichgebiet von nationaler Bedeutung; Objekt ZH358). Die Bewertung der Erschliessung ist nicht realistisch.

Bei den Schutzinteressen sind neben den im Steckbrief erwähnten zusätzlich die Brut- und Aufenthaltsgebiete sowie Wanderkorridore geschützter Amphibien (mit Bundesinteresse, Objekt ZH358) tangiert. Im nördlichen Bereich Feldenmas ist ein prioritäres Feuchtgebiet (PPF) ausgewiesen, welches durch die wahrscheinliche Anordnung der Windturbinen betroffen sein könnte. Nahe Pkt. 628 Birch/Rorgenmas existiert ein Feuchtgebiet mit direktem Bezug zum Wasserhaushalt um die Grundwasserschutzzone, welches zudem als Biodiversitätsfläche verzeichnet ist. Das Gebiet Frohmoos/Birch ist eines der wichtigsten Einzugsgebiete für die Wasserversorgung der Gemeinden Hedingen und Bonstetten. Bei den Pkt 627 und 647 Birch bestehen Gewässerschutzzonen S1, S2 und verschiedene Quelfassungen. Die bisherigen Wasserschutzzonen wurden im Hinblick auf Waldnutzung und nicht im Hinblick auf die Erstellung von Windanlagen definiert. Windanlagen im Bereich von Quelfassungen stellen Risiken dar. Die Bewertung beim Grundwasserschutz entspricht nicht den Gegebenheiten. Gemäss Grundlagenbericht grenzt der nationale Wildtierkorridor gemäss Objektblatt ZH 3 an das Potenzialgebiet 51. Via das Waldgebiet Birch und das Gebiet um den Weiler Frohmoos ist der Wildtierkorridor vernetzt mit der Albiskette (überregionale Vernetzungsachse). Die notwendigen Rodungen für die Erschliessung des Gebietes werden diese Funktion beeinträchtigen, zumal der Birchwald nicht sehr ausgedehnt ist. Ein Puffer von 300 - 500 m um nationale Korridore (p. 36, Grundlagenbericht) schränkt zudem den Standort 51 weiter ein und sollten als eine hohe Anzahl Schutzpunkte einfließen. Die Bewertung mit 51 Schutzpunkten für 'Wildtiervernetzung' ist nicht transparent und zu prüfen (auch im Vergleich zu Gebiet Nr. 37 und 38).

Das BLN-Gebiet 1306 Albiskette soll u.a. durch den Erhalt der Silhouette geschützt werden. Der Grundlagenbericht kommt zum Schluss, dass die Windkraftanlagen im Gebiet 51 keine nachteiligen Auswirkungen darauf haben, weil "...der Blick in diesem Gebiet geht stärker nach Süden". Es ist nicht nachvollziehbar, mit welchem Wissen angenommen wird, dass die Bewohner dieser Gegend (Hedingen, Bonstetten, Wettswil, Affoltern a. A.) vor allem nach Süden blicken. Die riesigen Windturbinen werden aus allen Richtungen sehr gut sichtbar sein und mit ihrer Obergrenze so hoch sind wie der benachbarte Uetliberg. Der Standort 51 liegt genau südlich von Bonstetten und Wettswil (zusammen rund 10'000 Einw), was gemäss dieser Logik in der Sichtachse gelegen wäre. Es ist schwer vorstellbar, dass eine solch grosse Anlage sich nicht mit den Schutzziele gemäss BLN 1306 überschneidet, also als nicht störend vor der Albiskette wahrgenommen wird, zumal Gebiet 51 sehr nahe dem BLN-Gebiet liegt. Die Bewertung mit null Schutzpunkten für «Landschaftsschutz» ist nicht realistisch, ebenso ist die Bewertung mit null Schutzpunkten für "BLN" nicht nachvollziehbar.

Das Gebiet 51 liegt in einem stark frequentierten und wichtigen Erholungsgebiet für die Gemeinden Hedingen und Bonstetten (rund 10'000 Einw.) und darüber hinaus (Wettswil, Affoltern a. A., zusätzliche 18'000 Einw.). Insbesondere für Hedingen (aber teilweise auch für Bonstetten) gibt es kaum vergleichbare Ausweichgebiete. Windturbinen von 220 m Höhe überragen und dominieren das ganze Gebiet und beeinträchtigen den Erholungswert dieses Gebiets in schwerwiegender Weise. Es ist schwer vorstellbar, dass ein Weg unter einem sich drehenden Riesenrad dieser Dimensionen (wobei alleine der Rotor 120 m überstreicht und sich mit bis zu 200 km/h dreht) als Erholung wahrgenommen wird. Eisfall im Winter wird zudem die temporäre Schliessung der Wege in diesem Gebiet erfordern. Wir erachten es deshalb als einen Mangel, dass diesem - für die Menschen in diesen Anwohnergemeinden - äusserst wichtigen Aspekt keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Wir verweisen dabei auch auf die hohe Siedlungsdichte und auf die in den letzten Jahrzehnten durch die Gemeinden mit viel Aufwand geförderte Steigerung der Attraktivität stadtnaher Wohngebiete und deren Erholungsräume hin. Analog wie im Gebiet 38 steht im Gebiet 51 der naheliegende Weiler Frohmoos, welcher zur Wahrung der Charakteristik und des Landschaftsschutzes von einer kommunalen Bauzone in eine Weilerzone transferiert wurde, im krassen Widerspruch zu den Windturbinen. Dementsprechend ist die Bewertung mit null Schutzpunkten für «Landschaftsschutz» unverständlich.

Das Gebiet Nr. 51 Hedingen Birch ist aus den genannten Gründen aus dem Richtplan zu nehmen.

Nr. 37 Rütihof

Antrag: Das Windeignungsgebiet ist aus dem Richtplan zu streichen.

Begründung: Das Potenzialgebiet Nr. 37 Rütihof liegt analog der Gebiete 38 und 51 nahe an Hedingen und wäre auf dem Hügelzug zwischen Ottenbach und Zwillikon sehr gut sichtbar. Der Gemeinderat Hedingen folgt der Argumentation des Gemeinderats Ottenbach. Das einzige für Ottenbach bewaldete Naherholungsgebiet soll als solches erhalten bleiben.

Fazit:

Der Gemeinderat Hedingen stellt fest, die Erarbeitung der Nutz- und Schutzinteressen ist zu einseitig zu Gunsten der Energiewirtschaft ausgefallen. Die Interessensabwägung ist ein Versuch, das Potenzial für Windenergie zu erarbeiten, reflektiert aber nicht die Realität vor Ort. Es gibt zu viele unbekannte Grössen und nicht berücksichtigte Faktoren. Hedingen wäre, würden alle Windturbinen realisiert, auf den direkt umliegenden Höhenzügen von acht Windturbinen förmlich umgeben. Dies ist für den Gemeinderat nicht akzeptabel und stellt eine zu grosse Beeinträchtigung für eine Agglomerationsgemeinde dar, deren Bevölkerung die Naherholung sehr wichtig ist. Die Gebiete 38 und 51 sind in Waldgebieten geplant. Für permanent gerodete Flächen ist ein Rodungersatz sicherzustellen. Kaum ein Landwirt wird dafür zu gewinnen sein. Analog der Stellungnahme im Mai 23 verweist der Gemeinderat auf das A4-Projekt. Die Kombination von PV-Paneelen, kleinen Windturbinen und Wärmegewinnung sammelt 1,5-mal so viel Energie wie die acht Windräder der Gebiete 37, 38 und 51 zusammen. Bei der Wärmegewinnung und den PV-Paneelen braucht es noch Speicherlösungen. Bei einer Realisierung von Energieanlagen bei Autobahnen ist im Vergleich zu Windanlagen in Naherholungsgebieten mit weniger Widerständen und mehr Unterstützung für die Energiewende zu rechnen.

Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen im Energiegesetz

Gemäss Energiegesetz des Bundes haben die Kantone den Auftrag, für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren durchzuführen. Die Baudirektion hat aufgrund dieser Bestimmungen eine Vorlage ausgearbeitet, die nun zur Vernehmlassung aufgelegt wurde. Im Zentrum der Beschleunigung steht die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens, das dem Regierungsrat auf Verordnungsstufe ermöglicht, die Erstellung und Änderung von Windenergieanlagen zu beurteilen. Mit der Plangenehmigung sind keine kommunalen Bewilligungen mehr erforderlich. Nur rechtskräftig im Richtplan aufgeführte Eignungsgebiete können zukünftig Windenergieanlagen gebaut werden. Deshalb geht parallel zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (Plangenehmigungsverfahren) die entsprechende Richtplanvorlage in die Vernehmlassung. Die geplante Teilrevision des Energiegesetzes ermöglicht den kantonalen Behörden Planung und Bau zu beschleunigen. Entscheide können so auch gegen die betroffene Bevölkerung der Standortgemeinden erzwungen und Volksentscheide verhindert werden. Windenergieanlagen betreffen insbesondere die Bevölkerung und es ist nicht zulässig, dass keine demokratischen Entscheide vorgesehen sind. Die vorgeschlagenen Mitwirkungsrechte der Standortgemeinden und ihrer Bevölkerung sind ungenügend.

Fazit und Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Vorlage zu korrigieren:

1. Windenergieanlagen sind von der Bevölkerung der Standortgemeinden zu bewilligen (anstelle der zwei Varianten von "Anhörung" der Gemeinden).
2. Der Schutz von Natur und Landschaft ist gleichwertig gegen den Nutzen zusätzlichen Windstroms abzuwägen.
3. Was "kantonale Interessen" sind, ist im Gesetz zu konkretisieren.
4. Die Auswahlkriterien von Vorhabenträgerinnen sind transparent zu machen.
5. Allfällige Enteignungen sollen nur nach Absprache mit den Gemeinden möglich sein.

Die vorliegende Gesetzesrevision tangiert Grundsätze der direkten Demokratie und der Gemeindeautonomie. Sie missachtet die berechtigten Interessen der lokalen Bevölkerung und priorisiert einseitig energiewirtschaftliche Ziele über den Schutz von Natur und Landschaft. Eine derart weitreichende Einschränkung der Mitbestimmungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner ist nicht tolerierbar. Wir beantragen die Vorlage zu überarbeiten und die Rechte der Standortgemeinden sowie ihrer Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Nur so kann eine ausgewogene und von der Bevölkerung getragene Energiepolitik erreicht werden.

Der Gemeinderat